

Auszug aus der Niederschrift der 8. Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 07.02.2023

6.1	Gewässerkontrolle (SPD-Fraktion v. 28.11.2022)	F/2023/0931
-----	--	-------------

Beschluss:

Die SPD-Fraktion bittet darum, die folgenden Fragen zu beantworten:

Frage 1)

„In welchen Zeitabständen kontrolliert die Stadt Meckenheim

hochwassergefährdete Gewässer und Bachläufe auf Meckenheimer Stadtgebiet und nimmt die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Freihalten staugefährdeter Bachläufe und Rohrdurchlässe vor?“

Antwort der Verwaltung:

Vor jedem vom Wetterdienst angekündigten Unwetterereignis, so auch am Tag vor der Hochwasserkatastrophe 2021, mindestens aber 2-mal im Jahr wird kontrolliert, ob das Gewässerprofil frei ist und bei Feststellung von Mängeln werden diese sofort behoben.

Frage 2)

„Hat sich der Kontroll- und Reinigungsturnus seit der Flutkatastrophe 2021 verändert, wenn ja, wie?“

Antwort der Verwaltung:

Der Kontrollturnus wurde nicht geändert, jedoch erfolgt die Dokumentation engmaschiger (bildliche Dokumentation). Derzeit werden noch immer die bei der Gewässerbegehung durch den Gutachter nach der Flut festgestellten Mängelpunkte abgearbeitet. Die Reinigung der Gewässer ist und bleibt Daueraufgabe. Die Gewässerunterhaltung findet, wie im

Gewässerunterhaltungsplan beschrieben, nach Notwendigkeit statt.

Frage 3)

„Gibt es im Stadtgebiet hochwassergefährdete Bachläufe und Gewässer, die nicht von der Stadt selbst überwacht und instandgehalten werden? Wenn ja, wer übernimmt diese Kontrollen und welcher Kontroll- und Reinigungsturnus gilt für

diese Fälle?“

Antwort der Verwaltung:

Der Swistbach wird durch den Erftverband unterhalten. Im Rahmen der allgemeinen Gewässerunterhaltung wird regelmäßig geprüft, ob ein störungsfreier Wasserabfluss gegeben ist. Gegebenenfalls werden notwendige Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens durchgeführt. Überdies werden bei angekündigten Starkregenereignissen zusätzliche Kontrollen durch den städtischen Baubetriebshof durchgeführt.

Derzeit wird mit der Stadt Rheinbach eine Verwaltungsvereinbarung zur Unterhaltung des Morsbaches getroffen. Dieser wird in der Folge künftig von der Quelle bis zum Gewässerkilometer 3.7 durch die Stadt Rheinbach unterhalten und überwacht, ab Kilometer 3.7 bis zur Mündung durch die Stadt Meckenheim.

Frage 4)

„Wie werden die Einhaltung der vorgegebenen Kontrolldichte und die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen dokumentiert?“

Antwort der Verwaltung:

Die Kontrolle der Gewässer wird in Kontrollberichten festgehalten. Hierbei werden beim jeweiligen Bachabschnitt bzw. Objekt Zustand und gegebenenfalls Mängel dokumentiert, und soweit möglich die Mängel vor Ort behoben bzw. die spätere Behebung veranlasst. Das Datum der Mängelbehebung wird auf dem Kontrollbericht vermerkt. Für die Gewässerunterhaltung werden Tagesleistungsberichte erstellt.

Frage 5)

„Wie kann die Information besorgter Bürgerinnen und Bürger zur Sicherung hochwassergefährdeter Gewässer und Bachläufe verbessert werden? Kann die entsprechende städtische Dokumentation eingesehen werden?“

Antwort der Verwaltung:

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat einen 10-Punkte Plan „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“ erstellt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Hochwasserinformation und -vorhersage (Punkt 1) und der Stärkung der Selbsthilfefähigkeit und des Risikobewusstseins (Punkt 9).

Welche Maßnahmen das Land hier künftig voranstellen wird, bleibt abzuwarten. Die Stadt Meckenheim wird im Rahmen der Hochwasserschutzkooperation Erft Handlungsempfehlungen in einem Hochwasserschutzkonzept auch zu diesem Thema festlegen. Da die Bewilligungsbehörde für die entsprechenden Fördermittel im Dezember 2022 einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat, werden derzeit von den im Einzugsgebiet der Swist befindlichen Städten und Gemeinden jeweils die Ausschreibungsunterlagen für die notwendigen externen Ingenieurleistungen vorbereitet. Auch in diesem Prozess werden die Bürger aktiv in Workshops und Bürgerversammlungen beteiligt.

Akteneinsicht ist entsprechend der Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes

möglich und wurde auch schon vereinzelt durch Bürger*innen wahrgenommen.

Meckenheim, den 22.03.2023

Schriftführer/in

